

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/3767 -**

Haftentschädigung in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Christian Grascha (FDP) an die Landesregierung,
eingegangen am 25.06.2015, an die Staatskanzlei übersandt am 06.07.2015

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 04.08.2015,
gezeichnet

In Vertretung

Stefanie Otte

Vorbemerkung der Abgeordneten

Immer wieder passiert es, dass Menschen zu Unrecht verurteilt werden und unschuldig in Gefängnissen sitzen müssen. Dafür gibt es in Deutschland Regelungen zur Haftentschädigung. Sie sind durch die Bundesebene mit dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen geregelt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für eine Freiheitsentziehung aufgrund richterlicher Entscheidung gewährt der Staat nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) eine Entschädigung, sofern - gerichtlich festgestellt - die Freiheitsentziehung zu Unrecht erfolgt ist. Maßgeblich ist ausschließlich der Fortfall oder die Milderung der Verurteilung. Die Entschädigung erfasst nicht nur den Ersatz des Vermögensschadens, sondern auch den des immateriellen Schadens. Durch das zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 30. Juli 2009 ist die Höhe der Pauschale von 11 Euro auf 25 Euro je angefangenen Tag der Freiheitsentziehung heraufgesetzt worden.

1. Wie vielen Personen in Niedersachsen wurden in den letzten zwei Jahren Haftentschädigungen gezahlt?

Im Zeitraum 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2015 wurden in Niedersachsen insgesamt 142 Personen Haftentschädigungen gezahlt.

2. Wie hoch ist die Höhe der Entschädigung, und wie setzt sie sich zusammen?

Die Höhe der gewährten Haftentschädigungen für den in der Antwort zu Frage 1 benannten Zeitraum betrug insgesamt 516 590,41 Euro (davon Vermögensschaden 183 894,00 Euro, immaterieller Schaden 332 696,41 Euro).

3. Aus welchem Haushaltstitel werden die Haftentschädigungen gezahlt, und wie hoch war er im Jahr 2015?

Die bei den Generalstaatsanwaltschaften anfallenden Ausgaben für Haftentschädigungsleistungen sind im Haushaltsjahr 2015 im Einzelplan 11 wie folgt veranschlagt:

- Kapitel 11 19, Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig:
Titel 681 11 (Entschädigungen [auch aus Billigkeitsgründen] an Beschuldigte in Strafsachen) mit einem Ansatz in Höhe von 25 000 Euro,
- Kapitel 11 20, Generalstaatsanwaltschaft Celle:
Titel 681 11 (Entschädigungen [auch aus Billigkeitsgründen] an Beschuldigte in Strafsachen) mit einem Ansatz in Höhe von 160 000 Euro,
- Kapitel 11 21, Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg:
Titel 681 11 (Entschädigungen [auch aus Billigkeitsgründen] an Beschuldigte in Strafsachen) mit einem Ansatz in Höhe von 94 000 Euro.

4. Wie bewertet die Landesregierung die Höhe der Entschädigung, und betrachtet sie als angemessen für die erlittene Freiheitsentziehung?

Die Entschädigung für den durch unrechtmäßige Freiheitsentziehung erlittenen immateriellen Schaden beträgt nach § 7 Abs. 3 StrEG derzeit pauschal 25 Euro je angefangenen Tag der Freiheitsentziehung. Hinzu kommt der Ersatz des konkret nachgewiesenen materiellen Schadens wie des Verdienstausfalls.

Insbesondere die mit einer zu Unrecht verbüßten Freiheitsentziehung verbundenen immateriellen Belastungen lassen sich schwerlich in Geld messen. Die Frage der individuell angemessenen Höhe der Entschädigung für einen Verlust an Freiheit wird notwendigerweise unterschiedlich diskutiert. Der pauschalierte Betrag in Höhe von 25 Euro je angefangenen Tag der Freiheitsentziehung stellt in diesem Sinn eine praktikabel handhabbare Anerkennung dar, auf den sich der Bundesgesetzgeber verständigen konnte. Die Landesregierung verfolgt die Diskussion über die Notwendigkeit einer weiteren Anpassung des festgesetzten Pauschalbetrages und wird zu gegebener Zeit prüfen, ob im Verbund mit anderen Bundesländern eine entsprechende Gesetzesinitiative gestartet wird.